

Presseverteiler

Korbinian Geiger  
Rechtsanwalt  
Steinstraße 36  
17489 Greifswald

Greifswald, 21. Mai 2026

## Pressemitteilung

### **Kita-Volksbegehren zulässig, kein Verstoß gegen Haushaltsvorbehaltsklausel**

Der Unterzeichner berät und vertritt die Vertreter des Volksbegehrens für ein Gesetz zur Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen, kurz „Kita-Volksbegehren“.

Der NDR berichtet heute, das Kita-Volksbegehren sei unzulässig, da ein vom Landtag beauftragtes (unveröffentlichtes) Rechtsgutachten zum Ergebnis komme, das Volksbegehren wirke sich auf die Landesfinanzen aus.

Gemeint ist damit die sog. Haushaltsvorbehaltsklausel in Artikel 60 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung:

„Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsgesetze können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.“

Das Gutachten bezieht sich hierbei auf die Rechtsprechung zu Haushaltsvorbehaltsklauseln in anderen Landesverfassungen, die jedoch andere Wortlaute haben. So ist dort zumeist von „Haushalt“, „Staatshaushalt“,

„Landeshauhalt“, „Finanzfragen“ statt „Haushaltsgesetz“ die Rede. Diese abweichenden Wortlaute lassen eine weite Auslegung dieses Ausschlußtatbestandes zu.

Länder mit Formulierungen in der Verfassung wie in Mecklenburg-Vorpommern lassen hingegen Volksbegehren und Volksentscheide über Fragen, die sich auf den Landeshaushalt auswirken zu.

Dies betrifft die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dort gibt es entweder Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte, die die Zulässigkeit von Volksbegehren mit Auswirkungen auf den Landeshaushalt bejahen (B-W, Berlin, Sachsen) oder die Landesregierung selbst hält solche Volksbegehren für zulässig (Sachsen-Anhalt).

Soweit das Gutachten ausweislich der Berichterstattung des NDR zum Ergebnis kommt, „der Landtag dürfe nicht gezwungen werden, den vielfach ausbalancierten Haushaltsplan nach Forderungen eines Volksbegehrens zu verändern“, ist auch dies unzutreffend, da das Volksbegehren eine Gesetzesänderung vorsieht, die erst nach Ablauf der Periode des laufenden Doppelhaushalts 2026/2027 in Kraft treten soll. Der Haushaltsplan wird also nicht verändert.

Das anliegende Rechtsgutachten macht hierzu weitere Ausführungen und enthält eine Synopse der unterschiedlichen Haushaltsvorbehaltsklauseln.

Korbinian Geiger  
Rechtsanwalt